

14. SEPT. 1994 2324  
786  
22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)  
13. OKT. 1994  
7. DEZ. 1993

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM (8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 13. OKT. 1994 FOLGENDE

# SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 158

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER ALTEN B 5, WESTLICH UND NÖRDLICH DES RAMSKAMPS

Hinweis:  
Für den gesamten Geltungsbereich, außer B 158 (1)  
gilt die textliche Ergänzung B 158 (2)


BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## PLANZEICHNUNG TEIL A

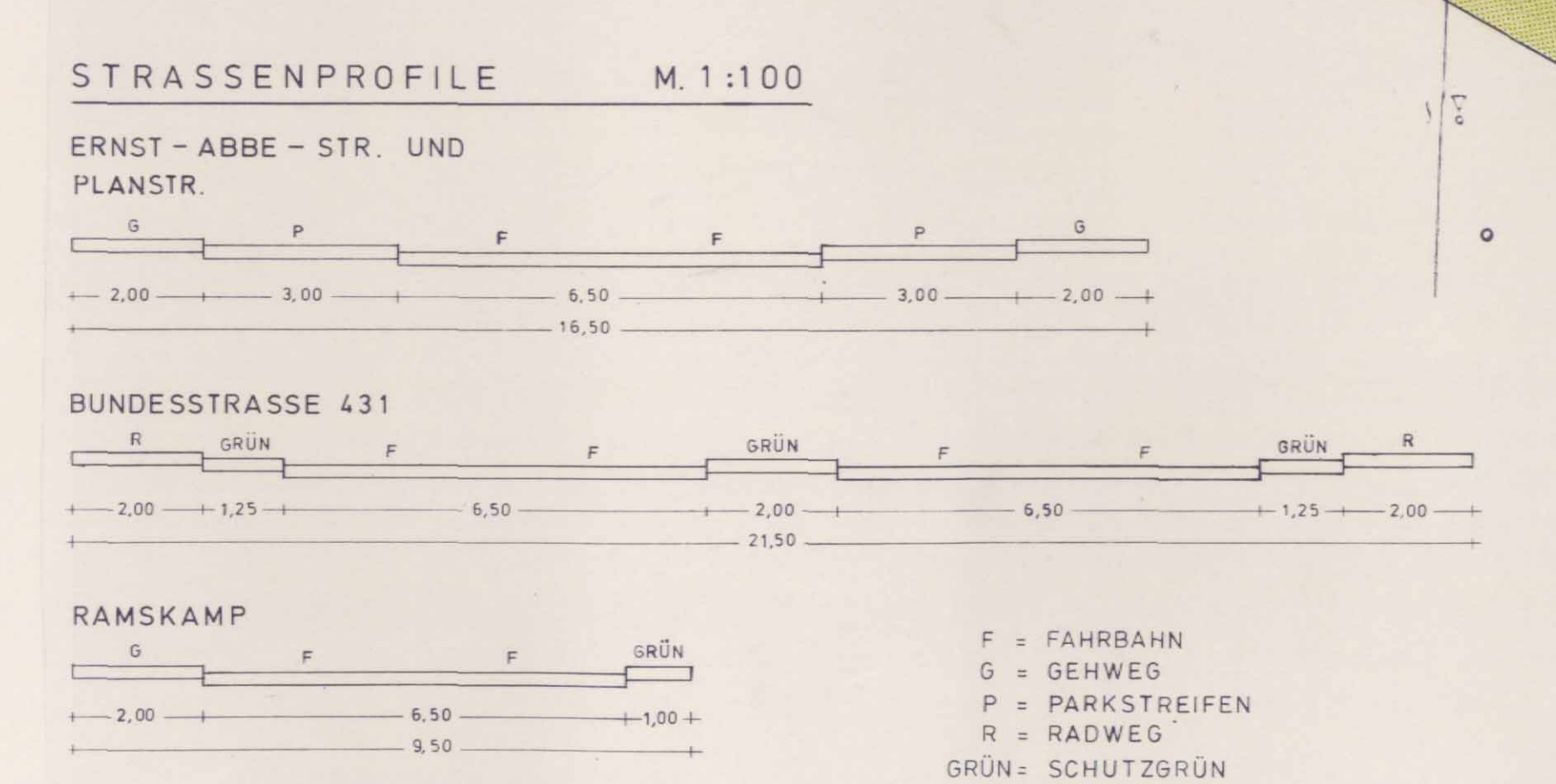
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
[Symbol]	LFESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs 7 BauGB
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
G1	INDUSTRIEGEBIET	§ 8 BauNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE MIT ZWECKBESTIMMUNG (AUTOBANMEISTERE)	§ 11 BauNVO
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
GFZ 2,0	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
BMZ 6,0	BAUMASSENZAHL	§ 16 BauNVO
GRZ 0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTMASS	§ 16 BauNVO
FH 10,0	FRIESTÜCHE IN METERN ÜBER MITTLERER GELÄNDEHÖHE	§ 16 Abs 2 BauNVO
[Symbol]	BAUWERE BAULICHEN BAUGRUNDEN:	§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB
0	OFFENE BAUWEISE	§ 32 Nr 2 BauNVO
2	ABWECHSELNDE BAUWEISE	§ 32 Nr 4 BauNVO
[Symbol]	BAUGRENZE	§ 32 BauNVO
[Symbol]	VERKEHRSPFLÄCHEN:	§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	
[Symbol]	VERKEHRSPFLÄCHENBELAGSTYPEN	
[Symbol]	STRASSENLEITUNGSLEITUNGEN	
[Symbol]	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:	§ 9 Abs 1 Nr 12 BauGB
[Symbol]	ELEKTRIZITÄT	
[Symbol]	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN:	§ 9 Abs 1 Nr 13 BauGB
[Symbol]	ÜBERDRITTSCHLEIFEN	
[Symbol]	UNTERDRITTSCHLEIFEN	
[Symbol]	GRÜNLÄCHEN:	§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	
[Symbol]	PARKANLAGE	
[Symbol]	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DER WASSERFLÜSSE:	§ 9 Abs 1 Nr 16 BauGB
[Symbol]	ÖFFENTLICHE WASSERFLÄCHEN	
[Symbol]	PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT:	§ 9 Abs 1 Nr 25 BauGB
[Symbol]	AUFPLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs 1 Nr 25a BauGB
[Symbol]	ERHALTEN VON RÄUMEN	§ 9 Abs 1 Nr 25a BauGB
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs 1 Nr 25a BauGB
[Symbol]	SONSTIGE PLANZEICHEN:	
[Symbol]	MIT GELDFAHRE UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGESTANDEN DER STADT ELMSHORN	§ 9 Abs 1 Nr 21 BauGB
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND	§ 9 Abs 1 Nr 20 BauGB
[Symbol]	SCHUTZWAHL MIT ANGABE DER HÖHE DER GELÄNDE	§ 9 Abs 1 Nr 20 BauGB
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND (ERDFALL)	§ 9 Abs 5 BauNVO
[Symbol]	ANORDNUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs 5 BauNVO
[Symbol]	ANORDNUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT	§ 9 Abs 1 Nr 25 BauGB
[Symbol]	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
[Symbol]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	KÜNFTIG FORTZULEBENDE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	FLURSTÜCKSGRENZLINIEN	
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
[Symbol]	KÜNFTIG FORTZULEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	ERDFALL	
[Symbol]	MASSSTÄBE IN METERN	
[Symbol]	WENDEPUNKT MIT RADUS	
[Symbol]	SICHTRECKE	
[Symbol]	RICHTUNGSPFEILE	
[Symbol]	III. NACHRICHTLICHE MITTELUNG	
[Symbol]	SCHUTZBEREICH FÜR GASLEITUNG	
[Symbol]	SCHUTZBEREICH FÜR 110 KV FREILEITUNGSLEITUNGEN (ELEKTROABFENDEBREMSSCHRAMMUNG)	



Ämliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan  
 Gemeindebereich: Elmshorn  
 Gemarkung: Elmshorn, Ekholt  
 Klein Nordende  
 Küllin Resiek  
 7 (KR), 11 (KN), 11 (EK)  
 Flur: 1:1000  
 Ungenauer Maßstab: 1:1000  
 Katastramt Pinneberg  
 Pinneberg, 21.07.1994



1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 14. Feb. 1994. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 17. Nov. 1992 erfolgt.  
Elmshorn, 11. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25. Nov. 1992 durchgeführt worden.  
Elmshorn, 11. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3. Nov. 1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Elmshorn, 11. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
4. Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 28. April 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Elmshorn, 11. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 1. Juni 1994 bis zum 5. Juli 1994 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Beschwerden und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21. Mai 1994 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Elmshorn, 11. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
6. Der katastermäßige Bestand am 21. Juli 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baubestand und Kreis.  
Pinneberg, 12. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. Okt. 1994 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.  
Elmshorn, 13. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
8. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 13. Okt. 1994 gebilligt.  
Elmshorn, 13. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03. Okt. 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erscheinen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rüffelgemäß, 04. Okt. 1994 in Kraft getreten.  
Elmshorn, 13. Okt. 1994  
*I.A. Winkes*
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03. Okt. 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erscheinen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rüffelgemäß, 04. Okt. 1994 in Kraft getreten.  
Elmshorn, 04. April 1996  
*I.A. Winkes*
11. Die Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.  
Elmshorn, 29. März 1996  
*I.A. Winkes*

